

Basel, 23. April 2014

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung 2014 der Warteck Invest AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur 124. ordentlichen Generalversammlung der Warteck Invest AG einzuladen. Diese findet wie folgt statt:

Datum und Zeit: Mittwoch, 21. Mai 2014, 17.00 Uhr (Saalöffnung 16.30 Uhr)
Ort: Unions-Saal, Volkshaus Basel, Rebgasse 12-14, 4058 Basel

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Apéro riche serviert. Administrative Hinweise sowie die Details zur Teilnahme, Vertretung und Anmeldung finden Sie im Nachgang zu den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates auf den Seiten 10 und 11.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat unterbreitet Ihnen folgende **Traktanden** und **Anträge**:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus dem Bericht zum Geschäftsjahr, der Konzernrechnung 2013, der Jahresrechnung 2013 der Warteck Invest AG sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle**
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
- Verwendung des Bilanzgewinnes 2013**

Gewinnvortrag 2012	CHF	0
Jahresgewinn 2013	CHF	2 389 125
<hr/>		
Bilanzgewinn 2013	CHF	2 389 125
Auflösung freier Reserven	CHF	7 708 875
<hr/>		
Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	10 098 000
<hr/>		
Ausschüttung einer Dividende von CHF 68 pro dividendenberechtigte Namenaktie (148 500 Stück)	CHF	10 098 000
<hr/>		
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	0

4. Teilrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt Ihnen eine Teilrevision der Statuten. Damit sollen insbesondere die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)» sowie das Bucheffektengesetz in den Statuten der Gesellschaft umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der rechten Spalte abgebildet. Die Teilrevision führt auch zu einer Neu Nummerierung der Paragraphen der Statuten.

Soweit seitens der Aktionäre ein separater Antrag zu einem Paragraphen erfolgt, wird vorab über diesen Antrag abgestimmt. Heisst die Generalversammlung diesen Antrag gut, wird in der Schlussabstimmung über die ganze Teilrevision unter Berücksichtigung dieses Antrages abgestimmt. Soweit die Versammlung keine abweichenden Anträge gutheisst, wird in der Schlussabstimmung über die vom Verwaltungsrate beantragte Fassung abgestimmt.

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4</p> <p>Das Aktienkapital beträgt CHF 1 485 000.–, ist voll liberriert und eingeteilt in 148 500 Namenaktien zu je CHF 10.–.</p> <p>Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat couponlose Einwegzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie und jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.</p> <p>Aktien und Zertifikate können die Faksimile-Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.</p> <p>Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.</p> <p>Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden, unverurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.</p> <p>§5 gilt auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.</p> <p>Werden unverurkundete Namenaktien in Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>Das Aktienkapital beträgt CHF 1 485 000.–, ist voll liberriert und eingeteilt in 148 500 Namenaktien zu je CHF 10.–.</p> <p>Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln.</p> <p>Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.</p> <p>Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien können die Faksimile-Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.</p> <p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.</p> <p>Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.</p> <p>§5 gilt auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 (Fortsetzung)</p> <p>Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.</p> <p>Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	<p>§ 4 (Fortsetzung)</p> <p>Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.</p> <p>Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>
<p>§ 5</p> <p>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.</p> <p>Die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht kann verweigert werden,</p> <p>a) soweit dessen Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen. Relevant sind insbesondere Nachweise gemäss folgenden Erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983; • Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962. <p>b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>§ 5</p> <p>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.</p> <p>Die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht kann verweigert werden,</p> <p>a) soweit dessen Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;</p> <p>b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 9</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz und Statuten.</p>	<p>§ 7 (bisher § 9)</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.</p>
	<p>§ 14 (neu)</p> <p>Die Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.</p> <p>Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; b) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; c) die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, wobei diese im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Betrages vom Verwaltungsrat nach Abschluss des Geschäftsjahres festzulegen ist. <p>Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.</p>
	<p>§ 15 (neu)</p> <p>Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag, so soll der Verwaltungsrat so rasch als möglich eine neue Generalversammlung einberufen.</p>
<p>§ 16</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Er hat die in Art. 716a OR umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.</p>	<p>§ 16</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Er hat die nach Gesetz umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 17</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.</p> <p>Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates während ihrer Amtsdauer aus, so treten die an ihrer Stelle gewählten neuen Mitglieder in deren laufende Amtsdauer ein.</p>	<p>§ 17</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>
	<p>§ 18 (neu)</p> <p>Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5; b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a); c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10. <p>Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.</p>
<p>§ 18</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>	<p>§ 19 (bisher § 18)</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Namentlich ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz im Amt des Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten. Weiter bezeichnet er einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 19</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 20 (bisher § 19)</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 20</p> <p>Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.</p> <p>Er bestimmt, wer zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen die rechtsverbindliche Unterschrift führt.</p>	<p>§ 21 (bisher § 20)</p> <p>Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.</p> <p>Er bestimmt, wer zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen die rechtsverbindliche Unterschrift führt.</p>
<p>§ 21</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Entschädigung für ihre ihnen durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p>§ 22 (bisher § 21)</p> <p>Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.</p>
	<p>§ 23 (neu)</p> <p>Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.</p>
	<p>C. Der Vergütungsausschuss</p> <p>§ 24 (neu)</p> <p>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
	<p>§ 25 (neu)</p> <p>Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichts vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen.</p>
	<p>D. Die Geschäftsleitung</p> <p>§ 26 (neu)</p> <p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.</p>
	<p>§ 27 (neu)</p> <p>Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 2; b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 6 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a); c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.
	<p>§ 28 (neu)</p> <p>Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 27 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.</p>

Gegenwärtige Fassung	Neue Fassung
	<p>§ 29 (neu)</p> <p>Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.</p>
	<p>§ 30 (neu)</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen ein nicht erfolgsabhängiges Grundsalar und können daneben eine von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates frei festsetzbare erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung ist abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft insgesamt, sowie dem Einsatz und der konkreten Leistung des betreffenden Geschäftsleitungsmitgliedes zur Erreichung seiner Vorgaben.</p>
	<p>§ 31 (neu)</p> <p>Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft CHF 600 000.–.</p>
	<p>§ 32 (neu)</p> <p>Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegÜV zulässig.</p>
	<p>E. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung</p> <p>§ 33 (neu)</p> <p>Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend den geltenden Vorschriften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p> <p>Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.</p>
<p>§ 22</p> <p>Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.</p>	<p>F. Die Revisionsstelle</p> <p>§ 34 (bisher § 22)</p> <p>Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.</p>

5. Wahlen in den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

- 5.1 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Christoph M. Müller (bisher) in den Verwaltungsrat als dessen Präsident für die Amtsdauer von einem Jahr
- 5.2 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Ulrich Vischer (bisher) in den Verwaltungsrat als Mitglied für die Amtsdauer von einem Jahr
- 5.3 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Marcel Rohner (bisher) in den Verwaltungsrat als Mitglied für die Amtsdauer von einem Jahr
- 5.4 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Christoph M. Müller als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr
- 5.5 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Ulrich Vischer als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr
- 5.6 Antrag des Verwaltungsrates:
Dr. Marcel Rohner als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr

6. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:
Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für nicht-erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates von CHF 260000 für den Zeitraum vom 1.7.2014 bis zum 30.6.2015.

7. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Geschäftsleitung

- 7.1 Antrag des Verwaltungsrates:
Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für nicht-erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung von CHF 1 000 000 für den Zeitraum vom 1.7.2014 bis zum 30.6.2015.
- 7.2 Antrag des Verwaltungsrates:
Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung von CHF 200000 für das laufende Geschäftsjahr 2014.

8. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Kanzlei SwissLegal Dürr + Partner, Basel, für das Geschäftsjahr 2014 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

9. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014 wieder zu wählen.

Administrative Hinweise

Geschäftsbericht und Revisionsstellenberichte

Der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2013 liegen bei. Ausserdem kann der Geschäftsbericht ab heute am Sitz der Gesellschaft angefordert und die Originalberichte der Revisionsstelle eingesehen werden. Im Weiteren steht der Geschäftsbericht allen Interessierten unter www.warteck-invest.ch zum Download zur Verfügung.

Statuten

Die bisher gültigen Statuten mit Datum vom 18.5.2005 stehen auf der Webseite www.warteck-invest.ch unter «Investors Relations» als PDF zum Download zur Verfügung.

Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung

Teilnahmeberechtigt an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am **Stichtag 12. Mai 2014** im Aktienregister eingetragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Meldungen betreffend Änderungen im Aktienbestand beim Aktienregister eingetroffen sein. Zutrittskarten und Stimmmaterial können mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular **bis zum 16. Mai 2014** oder elektronisch über die neu eingerichtete Plattform <https://shapp.ch> **bis zum 19. Mai 2014** bestellt werden.

Erläuterungen zur Teilnahme bzw. zum Anmelde- und Vollmachtformular

Das beiliegende Anmelde- und Vollmachtformular zur Generalversammlung hat für Sie verschiedene Funktionen. Es dient (in Klammern die Referenzziffer auf dem Antwortformular):

- zur Bekanntgabe Ihrer persönlichen Zugangsdaten, damit Sie online antworten können (Ziffer 1)
- zur Bestellung einer Zutrittskarte für die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung oder für die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person (für die Vollmachterteilung ist die physische Zutrittskarte zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben) (Ziffer 2)
- zur Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (Ziffer 3)
- zur Anzeige einer Adressänderung (Ziffer 4)

Gemäss Art. 11 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sind Organ- und Depotstimmrechtsvertretung seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig.

Für Ihre Stimmabgabe haben Sie somit drei Möglichkeiten:

1. Persönliche Teilnahme

Falls Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, kreuzen Sie bitte auf dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular das Feld unter Ziffer 2 an und retournieren Sie das Formular **bis zum 16. Mai 2014**. Den Rest des Formulars brauchen Sie in diesem Fall nicht zu beachten.

2. Vertretung an der Generalversammlung durch eine andere Person

Wenn Sie sich an der Generalversammlung durch eine andere Person vertreten lassen möchten, bestellen Sie ebenfalls mit dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular **bis zum 16. Mai 2014** eine Zutrittskarte (Ziffer 2). Übergeben Sie die Zutrittskarte direkt an Ihren Vertreter, nachdem Sie die Zutrittskarte für die Vollmachterteilung ausgefüllt und unterzeichnet haben. Bitte beachten Sie, dass nach § 12 der Statuten der Vertreter ebenfalls Aktionär der Gesellschaft sein muss.

3. Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Falls Sie Ihre Stimme an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausüben lassen wollen, kreuzen Sie bitte unter Ziffer 3 das entsprechende Feld an und erteilen Sie Ihre Instruktionen unter Ziffer 3.1 bis 3.3. In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung. Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular **bis zum 16. Mai 2014**.

Online antworten und elektronische Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Anstelle des beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformulars können Sie neu Ihre Angaben direkt online (elektronisch) vornehmen. Die entsprechenden Erläuterungen finden Sie nachstehend.

Online antworten:

Für die online-Antwort benötigen Sie einen Zugang zum Internet, eine E-Mail-Adresse und ein Mobiltelefon für den Empfang des SMS-Codes. Rufen Sie im Internet die Seite <https://shapp.ch> auf und folgen Sie anschliessend der Bedienungsführung am Bildschirm. Ihre persönlichen Zugangsdaten (Identifikation und Passwort) für die Erstregistrierung finden Sie auf dem Antwortformular unter Ziffer 1. Sie haben die gleichen Antwortmöglichkeiten wie auf dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sind **bis zum 19. Mai 2014** möglich.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat



Dr. Christoph M. Müller
Präsident



Daniel Petitjean
Sekretär

